

3 Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (Einzelkulturbeitragsverordnung, EKBV), SR 910.17

3.1 Ausgangslage

Der Konsumtrend hin zu einer ausgewogeneren, pflanzenbasierteren Ernährung steht im Einklang mit den gesundheits- und klimapolitischen Zielsetzungen des Bundes und bietet der Land- und Ernährungswirtschaft unternehmerische Chancen. In seiner Stellungnahme vom 19. Mai 2021 auf die Motion [21.3401 Einzelkulturbeiträge auch für Kulturen zur menschlichen Ernährung](#) hat der Bundesrat u.a. in Aussicht gestellt, das BLW werde die aktuelle Ausrichtung der Einzelkulturbeiträge überprüfen, um der Nachfrageentwicklung Rechnung zu tragen.

Die Nachfrage nach pflanzenbasierten Lebensmitteln wie Fleisch- und Milchersatzprodukten steigt. Rohstoffe, Halbfabrikate und Fertigprodukte werden bislang meist importiert, da die klimatischen Anforderungen der Kulturen oftmals hoch, die Grenzabgaben tief und die inländischen Verarbeitungsketten noch unvollständig sind.

Marktsituation trockene Hülsenfrüchte (Mittelwerte 2019-2020)

	CH		Import					Grenzschutz	
	Fläche	Produktion	Aussaat	Futter	andere	Speise	für Speiseöl	Speisezwecke	
	ha	t	t	t	t	t	t	Fr./100kg	Zolltarif-Nr.
Soja	1'876	5'299	83	8'386	185	1'461	1'464	0	1201.9091
Erbsen	3'561	11'505	-	7'213	-	1'240	-	0.85	0713.1019
Kichererbsen	-	-	-	-	-	1'743	-	0	0713.2019
Bohnen	980	2'547	377	100	8	3'260	-	0	0713.3319
Lupinen	186	525	-	-	-	-	-	0	1214.9090
Linsen	132	-	-	-	1	3'368	-	0	0713.4019

Quellen: SBV, BAZG

Im Rahmen einer Projektarbeit führte das BLW mit Akteuren aus der Forschung und entlang der Wertschöpfungsketten Interviews durch. Es wurden verschiedene Hülsenfrüchte identifiziert, die sich für den Anbau in der Schweiz eignen und denen Verarbeiter und/oder Einzelhändler Potenzial beimessen.

3.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Von bislang mit Einzelkulturbeiträgen gestützten Körnerleguminosen zu Futterzwecken soll zum einen der Verwendungszweck auf die menschliche Ernährung ausgeweitet werden. Zum anderen soll die Stützung von 1000 Franken pro Hektare und Jahr für sechs botanische Gattungen von Leguminosen ausgerichtet werden: Phaseolus (Bohnen), Pisum (Erbsen), Lupinus (Lupinen), Vicia (Wicken), Cicer (Kichererbsen) und Lens (Linsen). Zur Erlangung der Beitragsberechtigung müssen deren druschreife Körner geerntet werden.

3.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1 Absatz 1 und 3

Zum einen soll die bislang auf Futterzwecke eingeschränkte Verwendung von Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen ausgeweitet werden und zum andern sollen neu alle Arten der sechs botanischen Gattungen von Leguminosen Beiträge erhalten können: Phaseolus (Bohnen), Pisum (Erbsen wie Gelberbsen, Eiweisserbsen), Lupinus (Lupinen wie die Blaue oder Schmalblättrige Lupine (*Lupinus angustifolius*), die Gelbe Lupine (*Lupinus luteus*) und die Weisse Lupine (*Lupinus albus*)), Vicia (Wicken wie Ackerbohne), Cicer (Kichererbsen) und Lens (Linsen). Durch die stützungsmässige Gleichstellung werden die Anreize für das Angebot und die Verwendung der trockenen Hülsenfrüchte stärker von den Märkten ausgehen.

Im Kontext der Ausweitung der Beitragsberechtigung auf weitere Körnerleguminosen soll präzisiert werden, dass vor ihrer Druschreife oder nicht zur Körnergewinnung geerntete Kulturen keine Beiträge erhalten.

Artikel 2

Der bisher für einzelne Leguminosenarten und Gattungen ausgerichtete Beitrag soll neu für alle Arten der sechs botanischen Gattungen von Leguminosen Phaseolus (Bohnen), Pisum (Erbsen wie Gelberbsen, Eiweisserbsen), Lupinus (Lupinen wie Gelbe, Blaue oder Weisse Lupine), Vicia (Wicken wie Ackerbohne), Cicer (Kichererbsen) und Lens (Linsen) inkl. Mischungen nach Art. 6b Abs. 2 gelten.

Artikel 6b Absatz 2

Beiträge sollen neu für alle Mischungen von Arten der sechs botanischen Gattungen von Leguminosen Phaseolus (Bohnen), Pisum (Erbsen wie Gelberbsen, Eiweisserbsen), Lupinus (Lupinen wie Gelbe, Blaue oder Weisse Lupine), Vicia (Wicken wie Ackerbohne), Cicer (Kichererbsen) und Lens (Linsen) mit Getreide oder Leindotter ausgerichtet werden können, sofern der minimale Gewichtsanteil der zu Beiträgen berechtigten Kultur erreicht wird.

3.4 Auswirkungen

3.4.1 Bund

Die Ausrichtung von Beiträgen auf alle druschreif geernteten Bohnen, Erbsen (inkl. Kichererbsen), Lupinen und Linsen stellt eine gewisse Vereinfachung dar. Anpassungen an IT-Systemen sind nötig, doch können diese mit den vorhandenen personellen Ressourcen bewältigt werden.

Ausgehend von einem tiefen Niveau dürften sich die Anbauflächen der Nischenkulturen kontinuierlich entwickeln. Da die Anbauflächen begrenzt sind, stehen die Nischenkulturen in Konkurrenz mit anderen Kulturen, die teils mit Einzelkulturbeiträgen gefördert werden. Insgesamt dürfte mittelfristig ein Mehrbedarf von jährlich gegen einer Million Franken resultieren, der sich aus den eingestellten Mitteln decken lässt.

3.4.2 Kantone

Die Ausrichtung von Beiträgen auf alle druschreif geernteten Bohnen, Erbsen (inkl. Kichererbsen), Lupinen und Linsen stellt eine gewisse Vereinfachung dar. Anpassungen an IT-Systemen sind nötig, doch können diese mit den vorhandenen personellen Ressourcen bewältigt werden.

3.4.3 Volkswirtschaft

Die Land- und Ernährungswirtschaft kann mit der Produktion und Verarbeitung inländischer Rohstoffe am Wachstumsmarkt partizipieren. Mit der Herkunftsauslobung besteht die Chance, ergänzend zur staatlichen Stützung am Markt einen Mehrpreis gegenüber Importwaren zu realisieren. Der Anbau von Körnerleguminosen zur menschlichen Ernährung wird neu stützungsmässig mit der Verwendung zu Futterzwecken gleichgestellt.

3.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die Anpassung ist mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar. Bei der WTO sind die Einzelkulturbeiträge unter der internen Stützung subsummiert.

3.6 Inkrafttreten

Die Bestimmungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

3.7 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage bildet Artikel 54 Absatz 2, Buchstabe a des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1).